



Qualität für Menschen

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Herrn
Oberbürgermeister
Norbert Feith
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Köln, Dezember 2011

Ihr Schreiben vom 07.11.2011

Sehr geehrter Herr Feith,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.11.2011. Ich möchte Ihnen hierauf auch vor dem Hintergrund der Beratung im Kulturausschuss am 23.11.2011 antworten. In dieser Sitzung wurde sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der LVR nach wie vor zu dem wichtigen Projekt des Zentrums für verfolgte Künste am Standort Solingen steht. Durch das Zentrum, aber auch durch die Zustiftung von 2 Mio. Euro zur Bürgerstiftung sowie anderen Unterstützungsleistungen des LVR in den vergangenen Jahren, wie einem Volontariat oder Mitteln für eine Ausstellungskonzeption, zeigt sich das hohe Engagement für die Thematik der verfolgten Künste. An diesem Engagement wird der LVR in jedem Falle festhalten.

In der Sitzung des Kulturausschusses wurde die Verwaltung nun mehr abschließend aufgefordert, die Beschlüsse vom Dezember 2010 bzw. Juli 2011 umzusetzen. In den beiliegenden Vertragsentwürfen sind folglich die Ausgestaltungsspielräume definiert bzw. umgesetzt. Sofern der Rat der Stadt diesen zustimmt, werde ich den Gremien des LVR einen gleichlautenden Beschlussvorschlag unterbreiten.

Gründung einer Betriebsgesellschaft (Zentrums-GmbH)

Gesellschaftsvertrag:

Der Landschaftsverband Rheinland wird mit einer Summe von maximal 290.000 € pro Jahr die Hauptlast (rund 66 %) der Betriebskostenzuschüsse tragen, obwohl der Stimmanteil an der Gesellschaft 51 % umfasst. Stimmanteil und Verteilung der finanziellen Lasten haben dazu geführt, dass in der Gesellschaft grundsätzlich mit Mehrheit entschieden werden soll. Diese Regelung ist auch in anderen Gesellschaften üblich.

Bei der Gestaltung des Wirtschaftsplanes vermag ich keine grundsätzlichen Interessensgegensätze der Gesellschafter zu erkennen. Auch der LVR hat ein Interesse daran, die Inhalte der Gesellschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erfüllen. Sie wissen ebenso wie ich, dass zudem alle Gesellschafter unabhängig von ihrem Stimmanteil allein dem Gesellschaftszweck verpflichtet sind.

Um den angestrebten partnerschaftlichen Umgang der Gesellschafter explizit zu verankern, enthält der Gesellschaftsvertrag in § 9 Abs. 1 bereits in der Fassung vom 25.11.2011 die Regelung, dass Einvernehmen zu erzielen ist.

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Projekten hat der LVR ein besonderes Interesse, Nachschüsse eindeutig zu regeln. Die hier vereinbarte Einstimmigkeit und auch die Begrenzung der Nachschusspflicht auf maximal 100.000 € je Geschäftsjahr versetzen auch die Stadt Solingen in die Lage, die wirtschaftlichen Risiken zu begrenzen.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan mit Mehrheit ist für den LVR unverzichtbar.

Die Streichung der Nachschusspflicht ist auch mit dem politischen Auftrag des Kulturausschusses nicht vereinbar.

Die von Ihnen unter A1 und A2 genannten Punkte setzen Anforderungen des Innenministeriums um und sind grundsätzlich unstrittig.

Der beigelegte Gesellschaftsvertragsentwurf setzt diese Position um.

Vertragliche Klärung der Verhältnisse der Vor-Ort-Akteure

Grundlagenvertrag:

In der LVR-Fassung des Grundlagenvertrages vom 25.11.2010, die Bestandteil des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 03.12.2010 war, wurden wesentliche Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen KMS und Zentrums-GmbH festgelegt. Darüber hinaus sieht der LVR zum heutigen Zeitpunkt keinen Regelungsbedarf. Es wird Aufgabe der KMS und der Zentrums-GmbH sein, detaillierte Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen.

Die KMS ist als Vertragspartner des Grundlagenvertrages vorgesehen. Die schuldrechtliche Verpflichtung der KMS, der Zentrums-GmbH Räume zur Verfügung zu stellen, wurde auch angesichts der dinglichen Sicherung (s.u.) beibehalten.

In Bezug auf die offene Frage der Mietnebenkosten sehe ich zwei Lösungswege:

In dem Fall, dass die Mietnebenkosten seitens der KMS exakt abgerechnet werden sollen, wäre die Raumnutzungsgebühr - wie es im Grundlagenvertrag genannt wurde - entsprechend abzusenken.

Eine absehbare Überschreitung dieser Ausgabeposition über die vereinbarten 56.000 € hinaus lehne ich aufgrund der bindenden Beschlusslage ab.

Alternativ dazu bliebe die jetzige Regelung bestehen. In diesem Fall halte ich es für sachgerecht, wenn auf Basis der Entwicklung der Mietnebenkosten nach zwei Jahren dieser Fixbetrag überprüft würde.

Der beigelegte Grundlagenentwurf enthält an dieser Stelle einen hinweisenden Kommentar. Ich bitte Sie, sich für eine der beiden Varianten zu entscheiden und im Falle der Nebenkostenabrechnung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Zu dem von Ihnen veränderten Vertragsentwurf nehme ich wie folgt Stellung: In diesem Vertrag werden wiederholt Regelungen getroffen, die einseitig zu Lasten der Zentrums-GMBH gehen z. B. § 2 Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2. Zudem werden in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Regelungen vorgeschlagen, die den Stand der Verhandlungen nicht wiedergeben.

Die in § 7 vorgeschlagene verpflichtende Durchführung von Museumsaktivitäten, wie das

Museumsfest oder Museumskonzerte, in Unkenntnis der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen kann keine Zustimmung des LVR finden.

Ich setze voraus, dass die in Zukunft zu treffenden Regelungen zwischen Zentrums-GmbH und KMS von einem fairen Interessenausgleich geprägt sein werden.

Beschränkt-persönliche Dienstbarkeit

In Verbindung mit einer „kleinen“ Garantieerklärung ist der LVR grundsätzlich bereit, diese Alternative zur Garantieerklärung umzusetzen. Die Bezugnahme auf den Grundlagenvertrag und den Kooperationsvertrag muss im Sinne der Vertragstransparenz entfallen. Sie befristen zudem ohne Angabe von Gründen die Dauer der Dienstbarkeit auf das Jahr 2025. Diese Befristung ist für den LVR nicht akzeptabel. Der beigelegte Vertragsentwurf greift die beschriebenen Veränderungen auf.

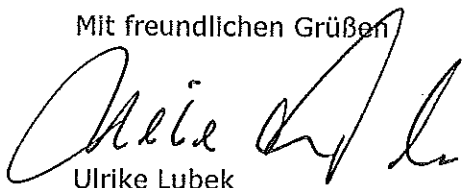
Im Hinblick auf die vorgesehene Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch wird um möglichst umgehende Übersendung eines Grundbuchauszugs zum betreffenden Grundstück gebeten.

Ergänzende Garantieerklärung

Die beiliegende („kleine“) Garantieerklärung umfasst - im Gegensatz zur ursprünglichen, nicht genehmigten Erklärung - nur wenige Leistungen, über die zum jetzigen Zeitpunkt auf Basis des Grundlagenvertrages eine Aussage gemacht werden kann. Mögliche Leistungen wie z.B. die Nutzung von Hausmeistertätigkeiten oder der Museumspädagogik sind nicht erfasst. Unter Abwägung der verbleibenden Risiken z. B. für den Fall der Insolvenz der KMS wird die Zentrums-GmbH daher ihre vertraglichen Beziehungen zur KMS im Rahmen des Wirtschaftsplanes entsprechend steuern müssen.

Sehr geehrter Herr Feith, ich hoffe, dass wir auf dieser Basis die Zustimmung unserer politischen Gremien und der Aufsichtsbehörden finden werden, damit unser gemeinsames Ziel, die Gründung des Zentrums für verfolgte Künste, in Solingen realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek